

Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.01.1998

Zuletzt geändert durch: § 1 neu gefasst durch Ortsgesetz vom 28.04.2016 (Brem.GBl. S. 226)

Fundstelle: Brem.GBl. 1997, 603

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bremerhaven werden folgende Gebühren erhoben:

1. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß [§ 4 Abs. 1](#) und [§ 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung](#), auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart nach [§ 2 Abs. 2 der geltenden Friedhofsordnung](#) gesperrt ist.

1.1 Reihengrabstätten

1.10 Reihengrab pro Jahr 36,- DM

1.11 Reihengrab für Verstorbene
bis zum 1. Lebensjahr
(lebendgeborene) pro Jahr 18,- DM

1.20 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf allen Friedhöfen

1.201 in normaler Lage je Grabstelle pro Jahr 70,- DM

1.202 am Hauptweg (nur Friedhof Lehe) je Grabstelle pro Jahr 87,- DM

1.203 in Einzellage je Grabstelle pro Jahr 87,- DM

1.204 in gärtnerischer oder besonderer Lage pro Jahr 105,- DM

1.21 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf

1.211	zweistellig Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr 140,- DM
1.212	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr 315,- DM
1.213	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr 630,- DM
1.30	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf allen Friedhöfen	
1.301	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr 84,- DM
1.302	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr 105,- DM
1.303	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr 126,- DM
1.31	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf	
1.311	zweistellig Ausnahme: dreistellig, (CC-Gräber)	pro Jahr 168,- DM
1.312	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr 378,- DM
1.313	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr 756,- DM
2.	Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung .	
2.1	Reihengrabstätten	
2.10	Reihengrab	pro Jahr 26,- DM
2.11	Grab in der Allgemeinen Totengedenkstätte (anonymes Gräberfeld)	pro Jahr 13,- DM
2.2	Wahlgrabstätten	
2.20	in normaler Lage	pro Jahr 52,- DM
2.21	in Einzellage	pro Jahr 65,- DM
2.22	in besonderer Lage	pro Jahr 78,- DM
2.23	am Hauptweg, zweistellig (nur Friedhof Lehe)	pro Jahr 88,- DM

2.24 in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden pro Jahr 208,- DM

3. Beisetzungen

3.1 Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft mit Matten, Gestellung des Bahrwagens sowie Eintragung im Register,

3.11 Reihengrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m 810,- DM

3.12 Reihengrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m 405,- DM

3.13 Wahlgrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m 1080,- DM

3.14 Wahlgrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m 540,- DM

3.15 Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge von 1,20 m-2,05 m 1350,- DM

3.16 Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge unter 1,20 m 675,- DM

3.17 bei Särgen, die das Normalmaß gemäß [§ 8 Abs. 2 der Friedhofsordnung](#) überschreiten, beträgt der Aufschlag 200,- DM

3.18 für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr 180,- DM

3.2 Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft zur Beisetzung einer Aschenurne sowie Eintragung im Register

3.21 auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen 370,- DM

3.22 in einer Allgemeinen Totengedenkstätte (im anonymen Gräberfeld) 310,- DM

3.23 auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen (die notwendige Ausgrabung der Asche bei der Beisetzung einer Leiche ist eingeschlossen) 430,- DM

3.3 Für Bestattungen, bei denen die Arbeiten außerhalb der für die städtischen Bediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Leistungen um 100 %.

4. Ausbetten einer Leiche

4.1 bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m 1 600,- DM

4.2 bei einer Sarglänge unter 1,20 m 1 200,- DM

4.3 anlässlich der Aufhebung eines Reihengräberfeldes 1 200,- DM

4.4 bei Särgen, die das Normalmaß laut [§ 8 Abs. 4 der Friedhofsordnung](#) überschreiten und bei Ausbettungen aus doppelter Tiefe erhöhen sich die Gebühren unter 4.1 bis 4.3 jeweils um 200,- DM

4.5	Ausbetten einer Aschurne	500,- DM
5.	Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen - je Beisetzung -	
5.1	bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	810,- DM
5.2	bei einer Ruhefrist von 15 Jahren	490,- DM
5.3	bei einer Ruhefrist von 7 Jahren	240,- DM
6.	Einäscherung von Leichen	
	einschließlich Gestellung einer Aschurne	
6.1	Erwachsene	590,- DM
6.2	Kinder bis zu 10 Jahren	295,- DM
7.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
7.1	zur Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	75,- DM
7.2	zur Aufbahrung einer Leiche in einer Einzelkammer bis zur Bestattung	150,- DM
7.3	Benutzung der Trauerhalle zu einer Trauerfeier einschl. Grunddekoration - je angefangene Stunde -	230,- DM
8.	Bauliche Anlagen (Grabmale)	
8.1	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, die laufende Standfestigkeitskontrolle und das Entfernen des Grabmales nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechts richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Ansichtsfläche des Grabmales. Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmales errechnet sich aus der größten Höhe bzw. größten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Grabmales, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm. Je 100 cm ² Ansichtsfläche werden erhoben:	
8.11	Naturgestein	4,- DM
8.12	Schmiedeeisen und Bronze	2,- DM
8.13	Holz	1,50 DM
8.14	Liegeplatten aus Naturgestein	2,- DM
8.2	Für die Genehmigung zum Verlegen von Grabbegrenzungen bei Wahlgrabstätten und für das Entfernen nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden Gebühren erhoben pro Grabbegrenzung und Grabstätte	100,- DM
9.	Sonstige Gebühren	
9.1	Umschreibung einer Grabstätte	60,- DM
9.2	Aufbewahrung einer Aschurne nach Ablauf eines Monats, für jeden angefangenen Monat	30,- DM

- 9.3 Versand einer Aschurne 50,- DM
- 9.4 Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfaßt sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 10. Gewerbliche Betätigung**
- 10.1 Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf den städtischen Friedhöfen nach [§ 18 der geltenden Friedhofsordnung](#) 40,- DM
- 10.2 Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf einem städtischen Friedhof nach [§ 18 der geltenden Friedhofsordnung](#) 20,- DM

§ 2

Gebühren und Ansprüche auf Erstattung von Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 3

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven vom 7. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 477), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. September 1996 (Brem.GBl. S. 290), außer Kraft.

Bremerhaven, den 23. Oktober 1997

Magistrat der
Stadt Bremerhaven
Richter
Oberbürgermeister